

§ 16 S-BSG

S-BSG - Bediensteten-Schutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Verordnungen über Sicherheits- und
Gesundheitsschutzdokumente

§ 16

Die Landesregierung hat in Durchführung des 1. Abschnittes durch Verordnung die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente näher zu regeln, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe der Dienststelle zu berücksichtigen sind.

In Kraft seit 01.07.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at